



# Amtsblatt

und

## Kreisanzeiger des Landkreises Bayreuth

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt: Landratsamt Bayreuth. Postbezug: jährlich 30 €

Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier

Nr. 12

Bayreuth, 16. März 2021

**Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) sowie der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung);**

**Allgemeinverfügung zur Festlegung eines Beobachtungsgebietes sowie Anordnung von Schutzmaßnahmen in diesem Gebiet auf Grund der amtlichen Feststellung des Ausbruchs der aviären**

**Influenza (Geflügelpest) in einem Geflügelbestand im Gebiet der Gemeinde Neudrossenfeld, Landkreis Kulmbach**

Auf Grund der aktuellen Tierseuchenlage erlässt das Landratsamt Bayreuth folgende Allgemeinverfügung:

1. Auf Grund der amtlichen Feststellung

des Ausbruchs der aviären Influenza (Geflügelpest) in einem Geflügelbestand im Gemeindegebiet Neudrossenfeld, Landkreis Kulmbach, am 13.3.2021 müssen aufgrund der einzurichtenden Restriktionszonen auch **folgende Gebiete im Landkreis Bayreuth zum Beobachtungsgebiet** i. S. d. § 27 Abs. 1 Satz 1 der Geflügelpest-Verordnung erklärt werden:

| Gemeinde                      | Ortsteil             |
|-------------------------------|----------------------|
| Bad Berneck i. Fichtelgebirge | Blumenau             |
| Bad Berneck i. Fichtelgebirge | Doebitsch            |
| Bad Berneck i. Fichtelgebirge | Eichberg             |
| Bad Berneck i. Fichtelgebirge | Falkenhaus           |
| Bad Berneck i. Fichtelgebirge | Gesees               |
| Bad Berneck i. Fichtelgebirge | Gothendorf           |
| Bad Berneck i. Fichtelgebirge | Nenntmannsreuth      |
| Bad Berneck i. Fichtelgebirge | Köslar               |
| Bad Berneck i. Fichtelgebirge | Neudorf (bei Benk)   |
| Bad Berneck i. Fichtelgebirge | Prinz Rupprecht-Turm |
| Bad Berneck i. Fichtelgebirge | Micheldorf           |
| Bad Berneck i. Fichtelgebirge | Rimlas               |
| Bad Berneck i. Fichtelgebirge | Ziegelhütte          |
| Bindlach                      | Bremer-Mühle         |
| Bindlach                      | Crottendorf          |
| Bindlach                      | Deps                 |
| Bindlach                      | Dörflas              |
| Bindlach                      | Euben                |
| Bindlach                      | Forkenhof            |
| Bindlach                      | Friedrichshof        |
| Bindlach                      | Furtbach             |
| Bindlach                      | Allersdorf           |
| Bindlach                      | Benk                 |
| Bindlach                      | Buchhof              |
| Bindlach                      | Eckershof            |
| Bindlach                      | Flurhof              |
| Bindlach                      | Gemein               |
| Bindlach                      | Haselhof             |
| Bindlach                      | Ramsenthal           |
| Bindlach                      | Röhrig               |
| Bindlach                      | Zettlitz             |

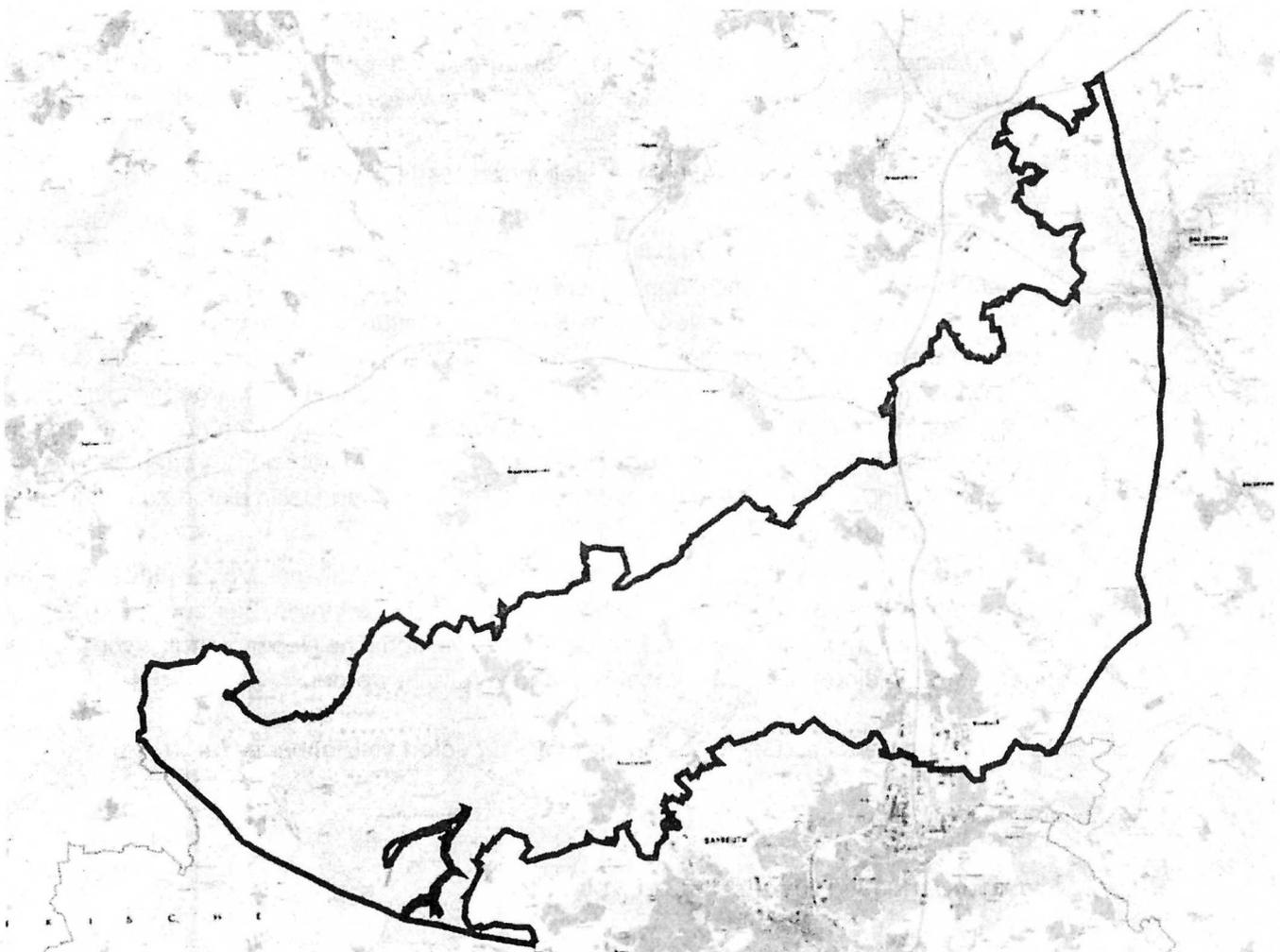
|              |                                     |
|--------------|-------------------------------------|
| Bindlach     | Theta                               |
| Bindlach     | Obergräfenthal                      |
| Bindlach     | Heisenstein                         |
| Bindlach     | Hauenreuth                          |
| Bindlach     | Pferch                              |
| Bindlach     | Heinersgrund                        |
| Bindlach     | Röthelbach                          |
| Bindlach     | Neuhaus                             |
| Bindlach     | Ruh                                 |
| Bindlach     | Stöckig                             |
| Bindlach     | Lehen                               |
| Bindlach     | Schleif-Mühle                       |
| Bindlach     | Schrot                              |
| Bindlach     | Grabenhaus                          |
| Bindlach     | Katzeneichen                        |
| Eckersdorf   | Heisenstein                         |
| Eckersdorf   | Pleofen                             |
| Eckersdorf   | Simmelbuch                          |
| Eckersdorf   | Neustädtlein am Forst               |
| Eckersdorf   | Waldhütte bei Neustädtlein am Forst |
| Goldkronach  | Dressendorf                         |
| Goldkronach  | Lindenberg                          |
| Goldkronach  | Sand (bei Benk)                     |
| Goldkronach  | Kottersreuth                        |
| Heinersreuth | Altenplos                           |
| Heinersreuth | Cottenbach                          |

### Inhalt:

Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) sowie der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung);  
Allgemeinverfügung zur Festlegung eines Beobachtungsgebietes sowie Anordnung von Schutzmaßnahmen in diesem Gebiet auf Grund der amtlichen Feststellung des Ausbruchs der aviären Influenza (Geflügelpest) in einem Geflügelbestand im Gebiet der Gemeinde Neudrossenfeld, Landkreis Kulmbach

|              |                              |
|--------------|------------------------------|
| Heinersreuth | Denzenlohe                   |
| Heinersreuth | Dürrwiesen                   |
| Heinersreuth | Martinsreuth                 |
| Heinersreuth | Stockhaus                    |
| Heinersreuth | Tannenbach                   |
| Heinersreuth | Ziegelhütte (bei Dürrwiesen) |
| Heinersreuth | Sorg                         |
| Heinersreuth | Grüngraben                   |
| Heinersreuth | Neuenplos                    |
| Heinersreuth | Weikenreuth                  |
| Heinersreuth | Unterwaiz                    |
| Heinersreuth | Vollhof                      |
| Heinersreuth | Hahnenhof                    |
| Heinersreuth | Unterkonnereuth              |

Die Grenzen des Beobachtungsgebietes sind in der unten aufgeführten Karte markiert, die Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist.



2. Gesetzliche Pflichten, die mit der Erklärung zum Beobachtungsgebiet einhergehen

2.1. **Pflichten, die im Beobachtungsgebiet kraft Gesetzes gelten**

a) Jeder, der im o. g. Beobachtungsgebiet Geflügel (Hühner,

Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Truthühner, Wachteln oder Laufvögel) oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten hält (ausgenommen Tauben), hat dem Landratsamt Bayreuth, Fachbereich Veterinärwesen und Verbraucherschutz, **unverzög-**

**lich die Anzahl der gehaltenen Vögel unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts, die Anzahl der verendeten gehaltenen Vögel sowie jede Änderung anzuzeigen.**

b) Jeder, der Geflügel (Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhüh-

ner, Rebhühner, Truthühner, Wachteln oder Laufvögel) oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten hält (ausgenommen Tauben), **hat sicherzustellen, dass die Ställe** oder die sonstigen Standorte des Geflügels **von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung** betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegschutzkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen und die Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich nach Maßgabe der Empfehlungen des Friedrich-Loeffler-Instituts über Mittel und Verfahren für die Durchführung einer tierseuchenrechtlich vorgeschriebenen Desinfektion gereinigt und desinfiziert und Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird.

- c) Gehaltene Vögel (Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten, ausgenommen Tauben) zur Aufstockung des Wildvogelbestands dürfen nicht frei gelassen werden.
- d) Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.
- e) Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel (Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten, ausgenommen Tauben), frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach Maßgabe der Empfehlungen des Friedrich-Loeffler-Instituts über Mittel und Verfahren für die Durchführung einer tierseuchenrechtlich vorgeschriebenen Desinfektion zu reinigen und zu desinfizieren.
- f) Gehaltene Vögel (Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten, ausgenommen Tauben), frisches Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse sowie

tierische Nebenprodukte von Geflügel dürfen weder in einen noch aus einem Bestand verbracht werden.

- 3. Die unter der Ziffer 1 erfolgte Gebietsfestlegung wird für sofort vollziehbar erklärt.
- 4. Kosten werden nicht erhoben.
- 5. Diese Allgemeinverfügung tritt am 16.3.2021 in Kraft.

#### Gründe:

##### I.

Am 13.3.2021 wurde der Ausbruch der aviären Influenza (Geflügelpest) in einem Geflügelbestand im Gemeindegebiet Neudrossenfeld, Landkreis Kulmbach, amtlich festgestellt.

Die vorliegende Allgemeinverfügung legt ein Beobachtungsgebiet um den Seuchenbetrieb fest, in dem zusätzlich zu den in Folge der o. g. Feststellung kraft Gesetzes geltenden Ge- und Verbote weitere Schutzmaßregeln gelten, die eine Ausbreitung der aviären Influenza, insbesondere ein Übergreifen auf weitere Geflügelbestände (Hausgeflügel und Rassebestände), verhindern sollen.

##### II.

Das Landratsamt Bayreuth ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung gemäß Art. 19, Art. 1 Abs. 2 Nr. 2, Art. 3 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) sachlich und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) örtlich zuständig.

- 1. Die Festsetzung des Beobachtungsgebietes stützt sich auf § 27 Abs. 1 Satz 1 Geflügelpestverordnung.

Es war festzulegen, weil am 13.3.2021 die aviäre Influenza in einem Betrieb im Gebiet der Gemeinde Neudrossenfeld festgestellt wurde (s.o.). Eine Ausnahmemöglichkeit nach § 27 Abs. 3 i. V. m. § 21 Abs. 3 Geflügelpestverordnung besteht nicht, da eine in der Norm genannte Einrichtung nicht vorliegt.

Die Festlegung eines Beobachtungsgebietes in der in der Anlage dargestellten Ausdehnung ist geeignet und erforderlich, eine Ausbreitung der aviären Influenza, insbesondere ein Übergreifen auf weitere Geflügelbestände (Hausgeflügel und Rassebestände), zu verhindern, da in dem festgelegten Beobachtungsgebiet schon kraft Gesetzes zahlreiche Biosicherheitsregeln gelten und außerdem Überwachungs- und Abklärungsmaßnahmen greifen, die Geflü-

gelbestände vor einem Eintrag des aviären Influenzavirus schützen sollen.

Andere gleich wirksame, aber für die von dieser Allgemeinverfügung betroffenen Bevölkerungsgruppen (Geflügelhalter, Personen, die Geflügel in einer Haltung regelmäßig versorgen, aber auch Tierärzte und andere Personen, die Geflügelbestände betreuen) weniger einschneidenden Maßnahmen, durch die dieses Ziel erreicht werden könnte, sind nicht ersichtlich. Auf Grund der hohen Pathogenität des die aviäre Influenza auslösenden Erregers sowie der hohen Mortalitäts- und Letalitätsrate, die bei akut erkrankten Tieren annähernd 100 % beträgt, sind die Festlegung eines Beobachtungsgebietes in der in der Anlage dargestellten Ausdehnung alternativlos.

Die Festlegung eines Beobachtungsgebietes in der in der Anlage dargestellten Ausdehnung ist auch angemessen, da

- die Festlegung des Beobachtungsgebietes nach Maßgabe des § 27 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 21 Abs. 1 Satz 2 der Geflügelpest-Verordnung erfolgte und Strukturen des Handels und der örtlichen Gegebenheiten, natürliche Grenzen, epidemiologische Erkenntnisse, ökologische Gegebenheiten sowie Überwachungsmöglichkeiten bei der Gebietsfestlegung weitestgehend berücksichtigt wurden,
- der durch die Geflügelpest-Verordnung vorgegebene Radius (siehe § 27 Abs. 1 Satz 3 der Geflügelpest-Verordnung) bei der Gebietsfestlegung nicht überschritten wurde und
- die hierdurch für die von dieser Allgemeinverfügung betroffenen Bevölkerungsgruppen entstehenden Nachteile (insbesondere Einschränkung der Freilandhaltung sowie finanzieller und zeitlicher Aufwand für die Durchführung von Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen bzw. Hygienemaßnahmen) nicht außer Verhältnis zu dem verfolgten Ziel (Verhinderung einer Ausbreitung der aviären Influenza, insbesondere ein Übergreifen auf weitere Geflügelbestände) stehen.

- 2. Die Anordnung des Sofortvollzuges (Ziffer 3. dieser Allgemeinverfügung) stützt sich auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Demnach kann die Behörde, die die Allgemeinverfügung erlassen hat, im öffentlichen Interesse deren sofortige Vollziehung besonders anordnen.

Ein solches öffentliches Interesse an einer sofortigen Vollziehung der Festlegung des Beobachtungsgebietes liegt vor.

Auf Grund der aktuellen Tierseuchelage ist ein umgehender Schutz insbesondere aller Geflügelbestände im Landkreis Bayreuth erforderlich, Ein solcher kann nur erfolgen, wenn die angeordneten Seuchenabwehrmaßnahmen unverzüglich greifen. Es ist den hier ansässigen Geflügelhaltern nicht zumutbar, die ihrem Tierbestand durch die aviäre Influenza drohenden Gefahren bis Zum Ablauf der einmonatigen Rechtsbehelfsfrist oder gar bis zum Abschluss eines ggf. mehrere Monate dauernden Rechtsbehelfsverfahrens fortbestehen zu lassen.

Ein Zuwarten bis zur Bestandskraft der Anordnungen dieser Allgemeinverfügung hätte zur Folge, dass die zur Seuchenabwehr dringend erforderlichen Schutzmaßnahmen erst zeitverzögert greifen und somit Übertragungswege bestehen bleiben und das Virus verschleppt wird - wenn gehaltenes Geflügel z. B. weiterhin Kontakt mit infizierten Wildvögeln haben kann oder kontaminierte Kleidung, Schuhe, Gegenstände oder Fahrzeuge nicht gereinigt und desinfiziert werden -, so dass sich die insbesondere für Hausgeflügel hochansteckende und i.d.R. tödlich verlaufende aviäre Influenza weiter - ggf. auch über die Grenzen des Landkreisgebietes hinaus - ausbreiten und möglicherweise auch auf weitere Geflügelbestände übergreifen kann.

Den dort gehaltenen Tieren drohen in diesem Fall erhebliche Schmerzen, Leiden und Schäden, da eine Infektion mit dem aviären Influenza-Virus bei den betroffenen Tieren nicht nur schwere allgemeine Krankheitszeichen hervorruft, sondern vor allem i.d.R. auch tödlich endet.

Dies ist, auch im Hinblick auf Art. 20a des Grundgesetzes (GG), nicht hinzunehmen. Außerdem sind im Falle einer Verschleppung der aviären Influenza, insbesondere bei Eintrag in große Nutzgeflügelhaltungen, enorme wirtschaftliche Schäden und, zumindest vorübergehend, eine spürbare Verknappung des regionalen Eier- und Fleischangebotes zu befürchten. Auf Grund all dieser Gesichtspunkte können zeitliche Verzö-

gerungen bei der Bekämpfung der Tierseuche aufgrund aufschiebender Wirkung von etwaigen Rechtsbehelfen nicht hingenommen werden. Daher hat das Individualinteresse der von dieser Allgemeinverfügung betroffenen Bevölkerungsgruppen, von den Konsequenzen der Anordnungen dieser Allgemeinverfügung bis zu deren Bestandskraft verschont zu bleiben, gegenüber dem öffentlichen Interesse an einer umgehenden Seuchenabwehr zurückzustehen.

4. Die Kostenentscheidung unter Nr. 4 dieses Bescheides beruht auf Art. 13 des Ausführungsgesetzes zum Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (BayAG-TierGesG).
5. Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Von dieser Vorschrift wird zur möglichst frühzeitigen und wirkungsvollen Eindämmung der Seuche Gebrauch gemacht, so dass diese Allgemeinverfügung einen Tag nach ihrer Bekanntmachung an der Amtstafel und auf der Website des Landratsamtes Bayreuth unter folgendem Link als bekannt gegeben gilt:

<https://www.landkreis-bayreuth.de/gefluegelpest/>

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

**Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem**

Bayerischen Verwaltungsgericht  
Postfachanschrift:  
Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth  
Hausanschrift:  
Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth

**schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.**

Die Klage muss den Kläger den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll

einen bestimmten Antrag enthalten, Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

#### **Hinweise:**

1. Eine Klage gegen eine der Anordnungen dieser Allgemeinverfügung hat auf Grund des unter Ziffer 3. angeordneten Sofortvollzuges keine aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, dass die betroffenen Bevölkerungsgruppen die Anordnungen dieser Allgemeinverfügung auch dann befolgen müssen, wenn diese mit Rechtsbehelfen angegriffen werden. Betroffene können bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in 95444 Bayreuth, Friedrichstraße 16, beantragen, dass das Gericht die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wieder herstellt.
2. Die vorliegende Allgemeinverfügung einschließlich Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung kann während der allgemeinen Öffnungszeiten des Landratsamtes Bayreuth im Sekretariat des Fachbereiches Veterinärwesen und Verbraucherschutz (Landratsamt Bayreuth, UG, Zimmer-Nr. 046) eingesehen werden (siehe Art. 41 Abs. 4 Satz 2 BayVwVfG). Um vorherige Terminvereinbarung wird aufgrund der aktuellen Corona-Situation gebeten.

Bayreuth, 15. März 2021  
**Landratsamt Bayreuth**  
Dr. Gleißner-Klein  
Regierungsdirektorin